



Bund der Freien  
Waldorfschulen

Bund der Freien  
Waldorfschulen e.V.  
Wagenburgstraße 6  
70184 Stuttgart

### Rechtsabteilung

Eingetragener gemeinnütziger  
Verein  
Vereinsregister-Nr. 354  
Amtsgericht Stuttgart

Mitglied im Deutschen Paritätischen  
Wohlfahrtsverband

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE13 6012 0500 0007 7205 00  
BIC: BFSWDE33STG

**Martin Malcherek**  
Justiziar

Fon 0711-21042-22

Fax 0711-21042-19

malcherek@waldorfschule.de

Stuttgart, 18. März 2020

Bund der Freien Waldorfschulen e.V. • Wagenburgstraße 6 • 70184 Stuttgart

**An die  
Geschäftsführer und  
Vorstandsmitglieder  
der Mitgliedsschulen  
der Seminare  
der LAGs**

## Rundschreiben III zu COVID-19 / Corona-Virus, Stand 17.3.2020

**Liebe für Leitung, Verwaltung und Trägervereine der Mitgliedseinrichtungen des BDFWS  
Verantwortliche,**

ich wurde von verschiedener Seite gebeten, ein weiteres Rundschreiben zum Umgang mit angekündigten Minderungen des Elternbeitrages wegen Schulschließung zu versenden.

Vorher zunächst noch eine Klarstellung: Ich habe in meinem letzten Rundschreiben Ansprechpersonen für Fragen der Notbetreuung angegeben, dort aber nur für die Bundesländer, die in einer RAG zusammengefasst sind. Da dies zu Missverständnissen geführt hat, finden Sie unten, Ziffer 8. die vollständige Liste.

### 1. Ausgangssituation

Wie aus mehreren Schulen berichtet wurde, sehen sich Eltern veranlasst, aufgrund der behördlich angeordneten Schulschließungen in Folge der COVID-19/Corona-Pandemie Kürzungen des an die Schulen zu entrichtenden Elternbeitrags vorzunehmen.

Beispiel: *„Da der Unterricht für zwei Wochen ausserhalb der Ferien ausfällt, erlaube ich mir, den monatlichen Schulbeitrag um 50% zu kürzen.“*

Variante: *„Den dadurch entstehenden Schaden können Sie vom Land verlangen, das die Schulschließungen angeordnet hat.“*

### 2. Reaktionsmöglichkeiten

Selbstverständlich kann der Trägerverein derartigen Ansinnen bereits aus Kulanz entsprechen, allerdings sind die wirtschaftlichen Konsequenzen nicht abzusehen. Zum einen können sich andere Eltern anschließen, so dass der monatliche Minderungsbetrag eine kritische Schwelle erreicht. Zum anderen ist nicht abzusehen, ob die Schließungen tatsächlich nur bis zum Ende der Osterferien erfolgen oder darüber hinaus verlängert werden, so dass damit gerechnet werden muss, dass es nicht bei der hälftigen Minderung für einen Monat bleibt.



Dementsprechend ist grundsätzlich zu empfehlen, diesen Ansinnen entgegenzutreten. Dies kann zunächst ohne weitere Begründung erfolgen.

Beispiel: *„Wir weisen die Minderung des vereinbarten Schulbeitrags zurück. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir im Interesse der Schulgemeinschaft auf der Einziehung des vollständigen Beitrages bestehen müssen.“*

### **3. Begründung der Zurückweisung**

#### **a) wirtschaftliche Begründung**

M.E. ist es hilfreich, vor der juristischen Bewertung des Minderungsanliegens den entsprechenden Eltern die wirtschaftlichen Konsequenzen aufzuzeigen: Wenn eine kritische Anzahl an Eltern Minderungen vornimmt, kann der Schulbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Trägerverein muss im Extremfall seine Liquiditätsreserven verbrauchen und wird ggf insolvent.

#### **b) juristische Begründung**

Sofern dies nichts fruchtet und die Eltern auf der Durchsetzung ihres Minderungsanliegens bestehen, muss die Möglichkeit juristischen Vorgehens (im Zweifel: Klage auf den Minderungsbetrag) in Betracht gezogen werden. Dies eröffnet eine Vielzahl an Argumentationsmöglichkeiten, von denen ich einige exemplarisch vorstellen möchte:

Zunächst gilt, dass die Eltern den Betrag zu zahlen haben, der im Schulvertrag vereinbart ist.

Mindernde Eltern dürften aber folgende Regelung des Vertragsrechts im Auge haben:

Wenn dem Schuldner eine aufgrund eines Vertrages geschuldete Leistung unmöglich ist, muss er sie nicht erbringen, § 275 Abs. 1 BGB. In diesen Fällen entfällt aber auch die Verpflichtung des Gläubigers, die Gegenleistung zu erbringen, § 326 I S. 1, 1. Halbsatz BGB. Sofern Leistungen zum Teil unmöglich werden, entfällt entsprechend ein Teil der Gegenleistungspflicht, das heisst der Gläubiger kann seine Gegenleistung mindern.

Diese Regelung wird von den entsprechenden Eltern so interpretiert, dass der Schulträger einen Teil seiner aufgrund des Schulvertrags geschuldeten Leistung (zwei Wochen Unterricht) nicht erbringt und deswegen nur die Hälfte des monatlich geschuldeten Betrages gezahlt werden muss.

Die dargestellte Auffassung wäre dann richtig, wenn die volle Leistung des Schulträgers darin bestünde, vier Wochen Unterricht im Monat anzubieten und diese Leistung durch die Schulschließung unmöglich geworden wäre. Daran habe ich Zweifel.

#### **(1) vier Wochen Unterricht pro Monat keine (abteilbare) Leistung des Schulvertrags**

Worin die Leistung des Schulträgers besteht, ist im Schulvertrag geregelt. In keinem mir bekannten Schulvertrag ist die Anzahl der Unterrichtswochen pro Monat explizit geregelt. In der Regel finden sich dort Formulierungen, die sinngemäß so lauten: „Der Schulträger verpflichtet sich, XY in die Freie Waldorfschule aufzunehmen. Der Vertrag endet mit Abschluss der 12. Klasse sofern zuvor nicht der Besuch der Abitursklasse vereinbart wurde.“

Dies spricht dagegen, dass in den entsprechenden Schulverträgen eine feste Anzahl von Unterricht pro Monat vereinbart ist.

Diese Überlegung kann dadurch ergänzt werden, dass es sich im Elternbeitrag wohl nicht um eine Gegenleistung für erteilten Unterricht handelt, sondern um einen Solidarbeitrag zu Einrichtung und Unterhalt der Schule, wozu u.a. auch der Unterricht gehört. Der genaue Anteil des Unterrichts an der Leistung „Schule“ lässt sich aber schwer quantifizieren.



## **(2) Unterricht wird geleistet**

Selbst wenn eine bestimmte Quantität an Unterricht geschuldet wird: In den meisten Bundesländern ist es derzeit lediglich untersagt, dass Unterricht in dem Sinn stattfindet, dass sich Schüler\*innen im Schulgebäude versammeln. Dies schließt nicht aus, dass der Unterricht auf andere Weise fortgeführt wird (Online, Hausaufgaben, Arbeitsblätter etc). Schulen, die den Betrieb auf diese Weise fortführen, kommen ihrer Leistungspflicht nach. Somit kann die Gegenleistung nicht verweigert werden.

## **(3) keine Unmöglichkeit des Unterrichts**

Selbst wenn eine bestimmte Quantität an Unterricht geschuldet ist und diese nicht erbracht wurde: Sofern die zeitliche Lage des Unterrichts nicht vorgegeben ist, kann er auch nach der Schulschließung nachgeholt werden. Somit ist er nicht unmöglich geworden und die Gegenleistungspflicht bleibt bestehen.

## **4. Ersatzansprüche gegen das Land**

Die gegenwärtig angeordneten Schulschließungen erfolgen aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Entschädigungen sind für diesen Fall gesetzlich nicht vorgesehen. Ein Schadenersatzanspruch kommt somit nur bei Verletzung einer Amtspflicht in Betracht. Nach derzeitigem Stand handeln die Behörden aber bei den Schließungen rechtmäßig, insbesondere – in Anbetracht der tödlichen Gefahr durch Infektionen – verhältnismäßig.

Demnach sollte der oben dargestellten Argumentation der Eltern, dass Schulträger auf Elternbeiträge verzichten können, um den Schaden beim Land zu regulieren, nicht ohne Weiteres gefolgt werden.

## **5. Schadenersatz wegen fehlender Betreuung**

Teilweise wird argumentiert, dass die Schule neben der Verpflichtung zum Unterricht auch die Verpflichtung zur Betreuung der Schüler\*innen habe. Aufgrund der Schulschließungen würde diese Pflicht verletzt und den Eltern komme ein Schadenersatzanspruch zu.

Ein entsprechender Schadenersatzanspruch ist zwar in § 280 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehen, setzt aber voraus, dass der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Da die Schließungen zur Zeit aufgrund behördlichen Verbotes erfolgen, haben die Schulträger sie nicht zu vertreten („höhere Gewalt“) und ein Schadenersatzanspruch scheidet aus.

## **6. (Selbstverständlich) keine Beratung von Eltern durch den BdFWS**

Bei mir gehen auch Anfragen von betroffenen Eltern ein. Ich kann aber nicht gleichzeitig die Schulträger beraten, deren Interesse es (grundsätzlich) ist, die Beitragsforderungen durchzusetzen und Eltern, deren Interesse es (gegebenenfalls) ist, Beitragszahlungen zu reduzieren. Hier würde ich mich in eine Interessenskollision begeben. Um diese von vornherein zu vermeiden, erteile ich Eltern, die nicht in einer Funktion des Trägervereins anrufen, hier – wie in ähnlichen Konstellationen – keine Rechtsberatung. Ich verweise an dieser Stelle auf die Träger. Die Träger – also Sie – können natürlich jederzeit Rechtsberatung bei mir einholen.

**Fazit:** *In vielen Fällen werden Minderungs- und Schadenersatzansprüche von Eltern aufgrund der Schulschließungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unbegründet sein. Die vorstehenden Überlegungen können als erste Orientierung im Umgang mit entsprechenden Anliegen dienen. Im Einzelfall kann die Sache aber immer anders gelagert sein. Sofern entsprechende Forderungen über ein erstes Geplänkel hinaus gehen, sollten Sie daher rechtlichen Rat einholen.*



## **7. Liste der Ansprechpersonen für Fragen der Notbetreuung in den Bundesländern**

Baden-Württemberg: Stephanie Balik, Christoph Sander, LAG BaWü

Bayern: Niels Wellmann, FWS Würzburg/LAG Bayern

Berlin: Detlef Hardorp, LAG B/BB

Brandenburg: Detlef Hardorp, LAG B/BB

Bremen: Sabine Filzen, FWS Bremen-Osterholz/LAG Niedersachsen-Bremen

Hamburg: Peter Steinle, RSS Hamburg-Bergstedt/LAG HH

Hessen: Steffen Borzner, LAG Hessen

Mecklenburg-Vorpommern: Betina Jäger, FWS Schwerin/RAG Mitte-Ost

Niedersachsen: Michael Kropp, LAG Niedersachsen-Bremen

Nordrhein-Westfalen: Wilfried Bialik, FWS St. Augustin/LAG NRW; Frau Sparla, LAG

Rheinland-Pfalz: Dorothea Ewen, FWS Trier/RAG RLP-SL-Lux

Saarland: Angelika Sieger, FWS Saar-Hunsrück/RAG RLP-SL-Lux

Sachsen: Christian Wolff, FWS Chemnitz/RAG Mitte-Ost

Sachsen-Anhalt: Stefan Vogel, Kanzlei Rathmann und Dr. Vogel, Quedlinburg/RAG Mitte-Ost

Schleswig-Holstein: Thomas Felmy, LAG Schleswig-Holstein

Thüringen: Andrea Fabry, FWS Erfurt/RAG Mitte-Ost

Soweit fürs Erste. Weitere Rundschreiben zur Frage der Stornierung von Klassenfahrten und damit verbundenen Leistungen sowie zu arbeitsrechtlichen Fragen sind in Bearbeitung.

Mit besten Grüßen,

**RA Martin Malcherek , Justiziar**